



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum
- Seite 4** Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände
- Seite 8** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 8. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 2. Dezember 2020
- Seite 18** Bekanntmachung der Richtlinien zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim
- Seite 30** Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018 und die Entlastung
- Seite 31** Bekanntmachung der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichs-Planes des Landkreises Barnim
- Seite 40** Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)
- Seite 44** Bekanntmachung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim
- Seite 51** Bekanntmachung von Ungültigkeitserklärungen von Dienstausweisen
- Seite 51** Bekanntmachung der Einberufung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 13. Januar 2021

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 25 Abs. 2 Nr. 1 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gemäß § 2 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:
 - a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 3. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 10. Januar 2021.

Begründung:

Am 14. Dezember 2020 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 131 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1. anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung folgt der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 01. Dezember 2020, die mit Ablauf des 21. Dezember 2020 außer Kraft getreten ist. Die darin geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten besteht fort nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3. der 3. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert. Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit

dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 3. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 21. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung einer Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterreger durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden gemäß § 13 Abs. 2 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) folgende Gebiete des Landkreises Barnim als Risikogebiete festgelegt:

- die Stadt Biesenthal mit den Gemarkungen des Ortsteils Danewitz und der Wohngebiete Dewinsee-Siedlung und Wullwinkel
- die Gemeinde Rüdnitz mit allen Gemarkungen
- die Stadt Werneuchen mit der Gemarkung des Ortsteils Löhme
- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen der Ortsteile Chorin, Golzow und Serwest
- die Gemeinde Ahrensfelde mit der Gemarkung des Ortsteils Mehrow
- die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung des Ortsteils Tempelfelde

Für alle Geflügelhalter in den genannten Risikogebieten wird gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

- 1 Geflügel ist in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 2 Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Barnim, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde) nachzuholen.
- 3 Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
 - a) Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - b) Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird und
 - c) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- 4 Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel sind in den Risikogebieten in geschlossenen Räumen durchzuführen.
- 5 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 4 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel. Nach einem Eintrag dieser Krankheit in einen Geflügelbestand sind die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) und dessen benachbarte Betriebe immens. Ein Ausbruch hat, aufgrund der weiteren anzuordnenden Maßnahmen, neben der Tötung des betroffenen Bestandes auch weitreichende und erhebliche wirtschaftlichen Folgen sowie Beschränkungen und Verluste für weitere Geflügelhalter, Schlachtstätten und die verarbeitende Industrie.

Das Friedrich Loeffler Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV) in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel derzeit als „hoch“ eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko darüber hinaus deutlich höher als bei der Stallhaltung.

In Deutschland sind seit dem 30. Oktober 2020 ca. 400 HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln und 12 Ausbrüche in Geflügelhaltungen festgestellt worden. Bei den 12 Geflügelhaltungen sind u. a. ein Putenbetrieb mit 16.000 Tieren, ein Betrieb mit über 50.000 und einer mit 30.000 Legehennen betroffen. Die Eintragsquellen sind unbekannt, jedoch wird virus-kontaminiertes Material (Schuhwerk, Fahrzeuge, Gegenstände, Einstreu) für die meisten Geflügelhaltungen als wahrscheinlichste Infektionsquelle angesehen. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (u.a. Korsika), Dänemark, Irland, Belgien, Spanien, Italien, Norwegen, Schweden, Polen, Slowenien und Kroatien erkrankte Wildvogelfälle sowie Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Geflügel.

Auf Grund der Verbreitung von HPAIV H5 auch bei Wildvögeln in Brandenburg ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere u.a. bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Sammelpätzen.

Der Landkreis Barnim ist ein sehr seen- und gewässerreicher Landkreis mit einem hohen Flächenanteil an verschiedensten Naturschutzgebieten. Darüber hinaus kommt der Region, als Wildvogeleinstandsgebiet, eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird der Landkreis Barnim, für eine Übertragung des Virus aus Wildvögel- in Hausgeflügelbestände, als besonders gefährdet angesehen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde.

Nach Durchführung einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ist aufgrund

- der Risikoeinschätzung des FLI,
- des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen, hochinfektösen aviären Influenzavirus vom Typ H5N8 und H5N5 in der hiesigen Wildvogelpopulation,
- der örtlichen Gegebenheiten,
- der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie
- der hohen Geflügeldichte im Landkreis Barnim,

zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel, eine Aufstallung des Geflügels in den genannten Risikogebieten anzuordnen.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Einschleppung und die Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Einschleppung des Virus in den Hausgeflügelbestand bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der v. g. Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde der getroffenen Anordnung unserer Behörde zu Grunde gelegt und die Risikobewertung des FLI berücksichtigt.

zu 2

Gemäß § 2 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel halten will, der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. Der § 26 Abs. 1 S. 2 ViehVerkV gilt entsprechend.

Nach § 26 Abs. 1 ViehVerkV hat, wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle, vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

zu 3

Gemäß § 3 Geflügelpest-Verordnung hat, wer Geflügel hält sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

zu 4

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art anordnen, dass die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

In Anbetracht der Risikobewertung und zum Schutz vor der Einschleppung und der Ausbreitung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände ist die Anordnung erforderlich und angemessen.

Das öffentliche Interesse an der Tiergesundheit der Geflügelbestände des Landkreises Barnim überwiegt insoweit den privaten Interessen der Vereine und Tierhalter an der Durchführung von Geflügelveranstaltungen in nicht geschlossenen Räumen.

zu 5

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Gefahr der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände zu verhindern.

Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest – Subtyp H5 – in Hausgeflügelbestände nicht geeignet und daher nicht auszuwählen.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Risikogebiete kann auf der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 64 Geflügelpest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Eberswalde, den 10. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 8. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 2. Dezember 2020

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses	172-8/20
Nr. des Antrages	I-20-12.1/20
Thema des Antrages	Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018
Beschlossene	Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018
Antragsformulierung	wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	173-8/20
Nr. des Antrages	I-20-15/20
Thema des Antrages	Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf
Beschlossene	1. Dem Landrat a.D. Herrn Bodo Ihrke wird nach § 82 Abs. 4 BbgK-
Antragsformulierung	Verf für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 29. Juli 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt. 2. Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für den Zeitraum vom 30. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt
Nr. des Beschlusses	174-8/20
Nr. des Antrages	I-20-13/20
Thema des Antrages	Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020
Beschlossene	Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinord-
Antragsformulierung	nungen in den Haushalt 2020 entsprechend Begründung.
Nr. des Beschlusses	175-8/20
Nr. des Antrages	LR-41/20
Thema des Antrages	Durchführung der Sitzungen der beratenden Ausschüsse durch Zuschaltung von Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern per Video oder per Audio
Beschlossene	Der Kreistag beschließt, dass Sitzungen der beratenden Ausschüsse bis
Antragsformulierung	einschließlich 29. Juni 2021 auch als Präsenzsitzungen unter Teilnahme einzelner Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer per Videozu- schaltung oder Audiozuschaltung durchgeführt werden können (so- genannte Hybridsitzungen), wobei eine Audiozuschaltung nur dann erfolgen soll, wenn eine Videozuschaltung technisch nicht umsetzbar ist. An der Sitzung teilnehmende Mitglieder, deren Teilnahme per Videozuschaltung oder Audiozuschaltung auf begründeten Antrag hin vom jeweiligen Vorsitzenden zugelassen wird, gelten als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim. Die Stimmabgabe der per Video zugeschalteten stimmberechtigten Mitglie- der des der beratenden Ausschüsse erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim durch sichtbares Handzeichen. Die Stimmabgabe der per Audio zuge- schalteten stimmberechtigten Mitglieder der beratenden Ausschüsse erfolgt abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim durch Namensnennung und münd- licher Wiedergabe der konkreten Entscheidung („Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“).

Nr. des Beschlusses	176-8/20
Nr. des Antrages	LR-39/20
Thema des Antrages	Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1. Die haushaltsmäßige Einordnung der zusätzlichen Mittel i. H. v. 56.000,00 € wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	177-8/20
Nr. des Antrages	LR-38/20
Thema des Antrages	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages Barnim aus kommunalen Haushaltsmitteln
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim beschließt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim gemäß Anlage, die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 257-22/12 vom 5. September 2012 und die haushaltsmäßige Einordnung der zusätzlichen Mittel i. H. v. 75.000,00 €. Hinweis: Mit Änderungsantrag B90/DG/SPD/LINKE/B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-1/20
Nr. des Beschlusses	178-8/20
Nr. des Antrages	II-50-3/20
Thema des Antrages	Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim gemäß Anlage.
Nr. des Beschlusses	179-8/20
Nr. des Antrages	I-32-6/20
Thema des Antrages	4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	1. Der Kreistag Barnim beschließt die 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen der 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim nach Beschlussfassung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim zu veröffentlichen und an das MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
Nr. des Beschlusses	180-8/20
Nr. des Antrages	I-10-24/20
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages über die Erbringung von Dienstleistungen zur Erhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen sowie der Kommunalstraßen einschließlich von Dienstleistungen des Winterdienstes
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt den Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Erhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen sowie der Kommunalstraßen einschließlich von Dienstleistungen des Winterdienstes.

Nr. des Beschlusses	181-8/20
Nr. des Antrages	I-10-26/20
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) über die Errichtung und Vermietung eines Gebäudes zur Nutzung als Kreisarchiv auf dem Grundstück Neue Straße 3 in 16225 Eberswalde
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag gemäß Anlage zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) über die Errichtung und Vermietung eines Gebäudes zur Nutzung als Kreisarchiv auf dem Grundstück Neue Straße 3 in 16225 Eberswalde zu schließen.
Nr. des Beschlusses	182-8/20
Nr. des Antrages	I-10-27/20
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zur Errichtung eines Erweiterungsbaus des Paul-Wunderlich-Hauses als Verwaltungsgebäude (Haus G) auf dem Grundstück Ratzeburgstraße/Ecke Kirchstraße und Beauftragung der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) mit der Errichtung
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auf dem Grundstück in der Ratzeburgstraße/Ecke Kirchstraße in Eberswalde wird ein Erweiterungsbau des Paul-Wunderlich-Hauses als Verwaltungsgebäude (Haus G) errichtet. 2. Das Eigentum an dem Grundstück Ratzeburgstraße/Ecke Kirchstraße soll vom Landkreis Barnim auf die Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG) übertragen werden. 3. Mit der Errichtung des Erweiterungsbaus des Paul-Wunderlich-Hauses soll die BEBG beauftragt werden. Dazu soll ein Vertrag über die Errichtung des Erweiterungsbaus und die anschließende Vermietung an den Landkreis Barnim geschlossen werden. 4. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag einen Vertrag zur Übertragung des Eigentums (Beschlussziffer 2) und einen Vertrag über die Errichtung und Vermietung des Erweiterungsbaus (Beschlussziffer 3) zur Beschlussfassung vorzulegen.
Nr. des Beschlusses	183-8/20
Nr. des Antrages	III-1/20
Thema des Antrages	Beendigung der Mitgliedschaft im Verein Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V.
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landkreis Barnim tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Verein Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltungen e.V. aus.
Nr. des Beschlusses	184-8/20
Nr. des Antrages	CDU/SPD/DIE LINKE./BAUERN/B90/DIE GRÜNEN-1/20
Thema des Antrages	Strategieentwicklung zur Wasserstoffregion – Nutzbarkeit von Wasserstoff sichern
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beauftragt den Landrat, den Landkreis Barnim als Wasserstoffregion zu etablieren und dazu ein Konzept zur Entwicklung und Nutzung dieser Technologie vorzulegen. Bei der Erarbeitung sind auch die Ergebnisse der Umsetzung des Beschlusses des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 14.7.20 zur Prüfung und Ausweisung von geeigneten Flächen für die Wasserstoffproduktion einzubeziehen. Der Landrat wird darüber hinaus beauftragt, weiterhin darauf

darauf hinzuwirken, dass die gemeinsame Planungsregion Uckermark-Barnim über die Regionale Planungsgemeinschaft in den Prozess einbezogen wird. In Auswertung der gemeinsamen Veranstaltung der Landkreise Barnim und Uckermark in Zusammenarbeit mit der IHK Ostbrandenburg und dem MWAE des Landes Brandenburg vom 26.11.20 zu Vorhaben und Potentiale einer Wasserstoffregion, sind dazu erste Schwerpunktsetzungen vorzulegen.

Nr. des Beschlusses	185-8/20
Nr. des Antrages	A5-2/20
Thema des Antrages	Übernahme der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild aller Altersklassen im Kalenderjahr 2021
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landkreis Barnim übernimmt vom 01.01.2021 bis zum 31. Dezember 2021 die Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenuntersuchung bei erlegtem Schwarzwild für alle Altersklassen. Bei Übernahme der Kosten der Trichinenuntersuchung durch das Land Brandenburg setzt der Landkreis Barnim seine Zahlung aus.
Nr. des Beschlusses	190-8/20
Nr. des Antrages	LR-1.3/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none">1. Auf Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE./ BAUERN beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim.2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Marcel Donsch (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als Mitglied abberufen. Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 1. stellvertretendes Mitglied abberufen und Herr Imre Kindel (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied abberufen. Herr Sebastian Walter scheidet aus als stellvertretendes Mitglied. Herr Harald Lüderitz (Fraktion SPD) wird als Mitglied bestellt. Frau Ulrike Glanz (Fraktion DIE LINKE./ BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied bestellt. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
Nr. des Beschlusses	191-8/20
Nr. des Antrages	LR-3.3/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als Mitglied. Frau Annett Klingsporn (SPD) scheidet aus als Mitglied. Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied. Herr Sebastian Walter (DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied. Herr Thomas Werner (CDU) wird als Mitglied benannt Herr Tobias Biermann (SPD) wird als Mitglied benannt. Frau Annett Klingsporn (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Frau Ulrike Glanz (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 192-8/20
Nr. des Antrages LR-4.3/20
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:
Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.
Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.
Herr Sebastian Walter (DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.
Herr Tobias Biermann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Frau Ulrike Glanz (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 193-8/20
Nr. des Antrages LR-5.4/20
Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:
Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.
Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.
Herr Tobias Biermann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.
2. Herr Jano Plath (SPD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.
Frau Sarah Polzer-Storek (B90/DIE GRÜNEN) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag abberufen.
3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) Herrn David Sumser (SPD).
Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) Frau Myriam Rehse (B90/DIE GRÜNEN).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses	194-8/20
Nr. des Antrages	LR-6.3/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	<p>1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:</p> <p>Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.</p> <p>Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.</p> <p>Herr Sebastian Walter (DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.</p> <p>Herr Tobias Biermann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>Frau Ulrike Glanz (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>2. Herr David Sumser (SPD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.</p> <p>3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin für den Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) Frau Ingrid Pommeranz (SPD).</p> <p>Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) Herrn Axel Wagner (AfD).</p> <p>Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.</p>

Nr. des Beschlusses	195-8/20
Nr. des Antrages	LR-7.4/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	<p>1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:</p> <p>Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.</p> <p>Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.</p> <p>Herr Tobias Biermann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.</p> <p>2. Herr Wilfried Lehmann (AfD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.</p>

3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) Herrn Severin Geißler (AfD). Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses	196-8/20
Nr. des Antrages	LR-8.4/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none">1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Herr Lutz Landmann (SPD) scheidet aus als Mitglied. Herr Christoph Raschke (CDU) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied. Herr Heiko Schult (SPD) wird als Mitglied benannt. Herr Tobias Biermann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.2. Herr Axel Wagner (AfD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bildung und Kultur (A 7) Herrn Wilfried Lehmann (AfD). Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses	197-8/20
Nr. des Antrages	LR-9.4/20
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Auf Vorschlag des Job-Centers Barnim beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt. Frau Gabriela Toron ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Frau Domenika Dolgowski wird als Vertreterin des beratenden Mitgliedes benannt. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt und ergibt sich aus den Anlagen.

Nr. des Beschlusses	198-8/20
Nr. des Antrages	LR-17.3/20
Thema des Antrages	Wahl und Abwahl der Mitglieder der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none">1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion CDU die Neubildung der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e.V.2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest: Herr Christoph Raschke (CDU) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen. Herr Carsten Bruch (CDU) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag bestellt. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses	199-8/20
Nr. des Antrages	LR-19.3/20
Thema des Antrages	Entsendung und Abberufung von Vertretern des Kreistages Barnim in den Zoobeirat
Beschlossene Antragsformulierung	<p>1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion SPD und der Fraktion DIE LINKE./BAUERN die Neubesetzung der Sitze des Landkreises im Zoobeirat.</p> <p>2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest: Herr Sebastian Walter (DIE LINKE./BAUERN) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen. Herr Prof. Dr. Alfred Schultz (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen. Herr Lutz Landmann (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen. Herr Prof. Dr. Alfred Schultz (DIE LINKE./BAUERN) wird als Mitglied durch den Kreistag berufen. Frau Ulrike Glanz (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag berufen. Herr Heiko Schult (SPD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag berufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.</p>

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:

Nr. des Antrages	I-20-14/20
Thema des Antrages	Informationsvorlage zum aktuellen Stand des kreislichen Haushaltes 2020
Beschlossene Antragsformulierung	Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.
Nr. des Antrages	I-10-30/20
Thema des Antrages	Bericht 2020 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans
Antragsformulierung	Der Bericht 2020 zur Umsetzung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans für den Landkreis Barnim im Planungszeitraum 2017 – 2022 wird zur Kenntnis genommen.
Nr. des Antrages	LR-40/20
Thema des Antrages	Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 7. und der 8. Sitzung des Kreistages
Antragsformulierung	Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 7. und der 8. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachter Antrag:

Nr. des Antrages	B90/DG/SPD/LINKE/B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-1/20
Thema des Antrages	Erhöhung des Sitzungsgeldes für sachkundige Einwohner*innen
Antragsformulierung	<p>Die vorliegende Satzung über die Aufwandsentschädigungen wird in § 3 Abs. (5) wie folgt geändert: Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.</p>

In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:

Nr. des Antrages	AFD-11/20
Thema des Antrages	Untersagung der Fraktionsbezeichnung „AfD–Die Konservativen“ im Kreistag Barnim
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt, den Herren Donsch, Dicks und Kindel zu untersagen, ihre Fraktion weiterhin „AfD–Die Konservativen“ zu nennen. Ihnen wird aufgegeben, eine neue Fraktionsbezeichnung zu wählen und dabei § 24 Abs.2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim konkret zu beachten

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses	200-8/20
Nr. des Antrages	I-10-14/20
Thema des Antrages	Ankauf einer Fläche zur Schaffung einer praktischen Ausbildungsstätte des Zentrums für Brand- und Katastrophenschutz (ZfBK)
Beschlossene Antragsformulierung	Von der Veröffentlichung des Beschlusses wird abgesehen.
Nr. des Beschlusses	201-8/20
Nr. des Antrages	I-10-28/20
Thema des Antrages	Beratung und Entscheidung zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Brandenburgklinik Berlin-Brandenburg GmbH, vertreten durch die Michels Immobilien Management GmbH über die Errichtung eines Erweiterungsbau zum bereits bestehenden Gebäude und dessen Vermietung auf dem Grundstück der Mendelssohnstraße 4 in 16321 Bernau bei Berlin (Robinsonschule)
Beschlossene Antragsformulierung	Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag zwischen dem Landkreis Barnim und der Brandenburgklinik Berlin-Brandenburg GmbH, vertreten durch die Michels Immobilien Management GmbH über die Errichtung eines Erweiterungsbau zum bereits bestehenden Gebäude und dessen Vermietung auf dem Grundstück der Mendelssohnstraße 4 in 16321 Bernau bei Berlin (Robinsonschule) zu schließen.

In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:

Nr. des Beschlusses	186-8/20
Nr. des Antrages	AFD-DIE KONSERVATIVEN-12/20
Thema des Antrages	Weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) und ihren Folgen entgegenwirken
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt, dass sich der Landrat bei den zuständigen Stellen für die Umsetzung der Forderung der Frauenrechtsorganisationen „Terre des Femmes“ einsetzt (siehe Link: www.frauenrechte.de/u-untersuchungen), den Untersuchungsumfang bei Kindervorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen) und darüber hinaus auch bei Einschulungsuntersuchungen, auf die Feststellung möglicherweise erfolgter weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) auszuweiten. Weiterhin wird dem Landrat aufgetragen, sich für eine möglichst frühzeitige medizinische Betreuung der von FGM betroffenen Mädchen einzusetzen, in den jeweiligen Auswertungsberichten FGM als gesonderte Kategorie auszuweisen und alle Möglichkeiten zu nutzen, um die deutsche Rechtslage bezüglich FGM den in Frage kommenden Gemeinschaften und Frauen zu verdeutlichen.

Nr. des Beschlusses 187-8/20
Nr. des Antrages AFD-12/20
Thema des Antrages Unterstützung für den Zoo Eberswalde und den Wildpark Schorfheide
Antragsformulierung 1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, sich bei der Landesregierung unverzüglich dafür einzusetzen, für den Zoo Eberswalde und für den Tierpark Schorfheide eine Ausnahme von § 22 Nr. 8 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (Schließung von Tierparks, Zoologischen und Botanischen Gärten) zu erwirken und deren Wiedereröffnung herbeizuführen.
2. Der Kreistag beschließt, die finanziellen Verluste dieser beiden Einrichtungen, die durch die auf Grund der „Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 (§ 22 - Schließungsanordnung - 8. Tierparks, Zoologische und Botanische Gärten) erfolgten Schließungen ab dem 2. November 2020 entstanden sind, aus Mitteln des Landkreises Barnim zu ersetzen.
Etwa bereits zugewandte oder konkret zu erwartende Mittel des Bundes oder des Landes Brandenburg sind zu berücksichtigen. Die Rückforderung der aufgewandten Summen bei der Landesregierung ist zu prüfen und – soweit möglich – vorzunehmen.

Nr. des Beschlusses 188-8/20
Nr. des Antrages AFD-13/20
Thema des Antrages Änderung der Geschäftsordnung (GO) des Kreistages Barnim
Antragsformulierung Einfügung in § 17 Absatz 1, nach Satz 3:
Die für die Beantwortung der einzelnen Fragen verfügbare Zeit soll nach dem Verhältnis der Größe der Fraktionen – unter Wahrung der Rechte fraktionsloser Mitglieder – bemessen werden.
§ 17 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:
(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Kreises, aber nicht auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder an die Landrätin/ den Landrat zu richten. Sie werden in der Fragestunde der Abgeordneten beantwortet, sofern eine sofortige Beantwortung möglich ist. Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beantwortet, wobei zunächst jeweils eine Frage je Fraktion bzw. fraktionslosem Mitglied beantwortet wird.
Neu:
Die für die Beantwortung der einzelnen Fragen verfügbare Zeit soll nach dem Verhältnis der Größe der Fraktionen – unter Wahrung der Rechte fraktionsloser Mitglieder – bemessen werden.
Anfragen müssen kurzgefasst sein und dürfen nur drei konkrete Fragen enthalten. Diese dürfen nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden. Es kann jedoch als Einleitung der Ausgangspunkt der Fragen kurz dargestellt werden. Eine mündliche Beantwortung erfolgt nur bei Anwesenheit des Fragestellers. Eine Fragestunde ist immer durchzuführen, wenn Bedarf besteht. Sie ist je Kreistagssitzung auf dreißig Minuten begrenzt.

Nr. des Beschlusses	189-8/20
Nr. des Antrages	AFD-14/20
Thema des Antrages	Verzicht auf Bußgeldverfahren – Erstattung erhobener Bußgelder im Zusammenhang mit der Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 des Landes Brandenburg
Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt, dass die Kreisverwaltung des Landkreises Barnim auf die Durchführung von Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit der „Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-SARS-CoV-2-EindV) vom 30. Oktober 2020 verzichtet. Die Erstattung bereits erhobener Bußgelder ist zu prüfen und – soweit möglich – vorzunehmen.

Eberswalde, den 9. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim

1 Anwendungszweck

Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher/regionaler Ebene, deren Aktivitäten sich auf die Gestaltung und Verbesserung des Lebensumfeldes bei der Bewältigung von Krankheiten, Behinderungen oder psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind.

Die Selbsthilfearbeit ist nicht auf materielle Gewinnerzielung auszurichten. Sie ist mit einer neutralen Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen, auf Basis der geltenden Rechtsnormen durchzuführen.

Ihr Ziel ist eine Veränderung der persönlichen Lebensumstände, die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen Behinderungen und chronischen Krankheiten einhergehenden sozialen Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung. Hierbei sollen Hilfesuchende Probleme und Defizite aus eigener Kraft erkennen und Lösungsansätze aufarbeiten.

In der regelmäßigen, meist wöchentlichen Gruppenarbeit geben sie gegenseitige Hilfestellung und sind Gesprächspartner-/innen gemeinsam für ihre Mitglieder und nach außen.

In Abgrenzung zu anderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements richten sich ihre Arbeit und Ziele vor allem auf ihre Mitglieder und sind geprägt von gegenseitiger Unterstützung und dem Erfahrungsaustausch.

Besonderes Merkmal ist die Eigenorganisation. Sie werden – von der Aufbauphase abgesehen – nicht von professionellen Helfern/-innen geleitet. Einige Selbsthilfegruppen ziehen jedoch gelegentlich Experten zu bestimmten Fragestellungen hinzu.

Nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen unterstützt der Landkreis Barnim die Tätigkeit der Selbsthilfegruppen.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch, weil es sich um eine freiwillige soziale Leistung handelt. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

2 Zuwendungsempfänger/-in

Die Selbsthilfegruppe fungiert als Zuwendungsempfänger/-in.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Landkreis Barnim fördert Selbsthilfegruppen, die das Ziel der gesundheitlichen oder der sozialen Selbsthilfe verfolgen.
- 3.2 Darüber hinaus müssen folgende Fördervoraussetzungen erfüllt sein:
die Tätigkeit beruht ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit,
grundsätzliche Offenheit für neue Mitglieder, Eigeninitiative und -verantwortung der Interessen durch betroffene Menschen, Kontinuität und Verlässlichkeit in der Gruppenarbeit (Die Mitglieder treffen sich regelmäßig zum Erfahrungs- und Informationsaustausch.), Mindestgruppengröße von 6 betroffenen Personen, Mindestalter der förderfähigen Mitglieder 16 Jahre
- 3.3 Ein Ausschlusskriterium besteht, wenn eine der oben genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wird.
- 3.4 Nicht gefördert werden:
Wohlfahrtsverbände, Fördervereine, Verbraucher- und Patientenberatungsstellen, Berufs- und Fachverbände, Kuratorien, Landesarbeitsgemeinschaften für Gesundheit und Ärzte/-innen, Psychologen/-innen, Heilmittelerbringer/-innen
Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen, Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise der Selbsthilfeorganisationen und Koordinationsstellen für Selbsthilfegruppen.
- 3.5 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anlage 3, die Bestandteil dieser Richtlinie ist. Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelförderung erfolgt. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zuwendungsfähig sind: Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Bürobedarf, Mietpauschalen, Begegnungstreffen, im Einzelfall für Referenten/-innen. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 3.6 Der Nachweis der verwendeten Mittel ist bis zum 28. Februar des Folgejahres als einfacher Verwendungsnachweis (Zahlennachweis und kurzer Sachbericht mit Originalbelegen) gemäß Nummer 6 und nachfolgende der ANBest-P zu erbringen. Abweichend zu Nummer 6.1 der ANBest-P wird die Frist zum Nachweis der Verwendung auf zwei Monate verkürzt.
- 3.7 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der/die Zuwendungsempfänger/-in von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so kann nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückverlangt werden. Davon unberührt bleibt Nummer 8 der ANBest-P.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für das Haushaltsjahr stehen zur Förderung von Selbsthilfegruppen 25.000 € zur Verfügung.

Gemäß Begründung des Beschlusses wird die Selbsthilfegruppe durch einen pauschalen Zuschuss gefördert, der mit 25 € pro Mitglied der Selbsthilfegruppe im Jahr beziffert ist und maximal 1.000 € pro Selbsthilfegruppe im Jahr betragen kann.

5 Verfahren

5.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular, „Antrag auf Förderung einer Selbsthilfegruppe für das laufende Jahr _____“, zu verwenden (Anlage 1).

Die Anlagen gemäß Antragsformular (Finanzplan und Mitgliederliste) sind als Antragsbestandteile mit einzureichen.

Eine Offenlegung der Gesamtförderung bei Antragsstellung ist notwendig.

Das Antragsformular ist abzufordern beim:
Landkreis Barnim
Dezernat II
Finanzverwaltung/Controlling
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Die Selbsthilfegruppe stellt den Antrag selbst und in Eigenverantwortung.

Der Antrag für das Jahr 2021 muss spätestens am 28. Februar 2021 und in den Folgejahren spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres im
Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling
Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

eingegangen sein. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Barnim.

5.2 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling, auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

Die Anträge werden vom Dezernat II,
Finanzverwaltung / Controlling
Landkreis Barnim
Am Markt 1
16225 Eberswalde

zur Entscheidung vorbereitet.

Liegen mehr förderfähige Anträge vor, als bewilligt werden können, ist die sozialpolitische Schwerpunktsetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales zu berücksichtigen. Die Bewilligung und deren Höhe werden im Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales beraten und auf dessen Empfehlung dem Kreisausschuss zur Bestätigung übergeben.

Entsprechend der Entscheidung erstellt das Dezernat II, Finanzverwaltung/Controlling, einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

- 5.3 Die Zuwendungsempfänger/-innen sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, wenn:
- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
 - sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen,
 - die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

Die finanzielle Zuwendung kann zurückgefordert werden, sofern sich die Angaben des Förderantrages/Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet werden.

6 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Eberswalde, den 14. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Antrag auf Förderung einer Selbsthilfegruppe für das Jahr

Angaben zur Selbsthilfegruppe

Bezeichnung der Selbsthilfegruppe

Anschrift der Selbsthilfegruppe: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Kontakt Selbsthilfegruppe Name Telefon- /Faxnummer

Gegründet am:

Anzahl der Mitglieder

Wie oft trifft sich die Selbsthilfegruppe?

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Cod. Zahlungsgrund

Ausrichtung, Art und Ziele der Selbsthilfegruppe

(ggf. weitere Angaben auf gesondertem Blatt)

Hiermit wird erklärt, dass die Tätigkeit der Selbsthilfegruppe ausschließlich auf ehrenamtlicher Arbeit beruht und die Fördermittel diesem Zweck entsprechend eingesetzt werden.
Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis

Barnim die Angaben unserer Selbsthilfegruppe verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Selbsthilfegruppe den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die dem Antrag beigefügte Information zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:

- 1) Finanzplan (Auflistung aller geplanten Einnahmen und Ausgaben)
- 2) Mitgliederliste, bestehend aus Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse
- 3) Information zum Datenschutz (Anlage 2)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift,
Stempel Zuwendungsempfänger/-in

Informationen zum Datenschutz

Anlage 2

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder Ihrer Selbsthilfegruppe im Zusammenhang mit der Beantragung der Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim

Dezernat II

Am Markt 1

16225 Eberwalde

E-Mail: finanzen.d2@kvbarnim.de

Telefonnummer: 03334 214-1304

Internet: www.barnim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679 DSGVO, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

Empfänger/-in oder Kategorien von Empfängern/-innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten können im Bedarfsfall durch Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung über die Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich im Landkreis Barnim eingesehen werden.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Mitglieder Ihrer Selbsthilfegruppe in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:
Landkreis Barnim
Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1704
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 13. Dezember 2010 (ABl. für Brandenburg Nr. 2 vom 19. Januar 2011 S. 60) 1 von 6

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis ANBest-P

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als Landesbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.
Höhere Entgelte als nach dem jeweils für das Land anzuwendenden Tarifvertrag sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Falls der Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert wird, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.
- 1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden. Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Empfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmevermindernungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-P nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).
- 2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.4 Die Nummern 2.1 und 2.2 sind nur anzuwenden, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern. Diese Regelung gilt nicht bei wiederkehrender Förderung desselben Zwecks.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes der Zuwendung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil A – VOL/A.

Dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) den Abschnitt 2 VOB/A bzw. VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar als Landeseigentum zu kennzeichnen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls – weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6 Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2.1 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.2.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.3 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nummer 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Nummer 7.1 Satz 1) zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7 Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist der Verwendungsnachweis von ihr vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Landesrechnungshof und die zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- 7.4 Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union geleistet werden.

8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfGBbg) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- 8.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.2.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder

die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfGBbg mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.4 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018 und die Entlastung

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 gemäß § 82 Absatz 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018 beschlossen.

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2018 (Nr. 172-8/20) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018 wird beschlossen.

Der Beschluss zur Entlastung des Landrates (Nr. 173-8/20) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Dem Landrat a.D. Herrn Bodo Ihrke wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 29. Juli 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
2. Dem Landrat Herrn Daniel Kurth. wird nach § 82 Absatz 4 BbgKVerf für den Zeitraum vom 29. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2018 und die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt beim Landkreis Barnim in 16225 Eberswalde, Am Markt 1, Haus B, Raum B 115.0 oder B 116.0 in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 11:30 Uhr aus. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03334 214-1802 wird gebeten.

Eberswalde, den 15. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung einer 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichs-Planes des Landkreises Barnim

I. ÄNDERUNG DES RETTUNGSDIENSTBEREICHSPLANES

Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim vom 30.11.2011 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-17/11), zuletzt geändert mit der 3. Fortschreibung vom 6. März 2019 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 267-22/19) wird wie folgt geändert:

1. Der Rettungsdienstbereichsplan wird um redaktionelle Hinweise, ein Abkürzungsverzeichnis und ein Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen ergänzt. Die Ergänzungen sind der Lesefassung zu entnehmen.
2. In Ziffer 1 werden in Satz eins die Worte „vom 14. Juli 2008“ gestrichen.
3. In Ziffer 2 werden
 - a. in Satz acht die Zahl „10“ ersetzt durch die Zahl „12“,
 - b. Satz neun wie folgt neugefasst: „Die Rettungswachenbereiche werden als Versorgungsbereiche des Landkreises festgelegt.“,
 - c. die Sätze zehn und zwölf gestrichen,
 - d. die bisherigen Sätze elf und dreizehn zu den neuen Sätzen zehn und elf und
 - e. Satz zehn wie folgt neugefasst: „Eine Auflistung von Orten, Ortsteilen und Ansiedlungen sowie aller Autobahnabschnitte ist mit Zuordnung zu den versorgenden Rettungswachen als Anlage 1.1 – 1.12 beigefügt.“.
4. In Ziffer 2.1 werden
 - a. in Satz eins vor dem Wort „zentrale“ das Wort „östliche“ eingefügt,
 - b. die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - c. der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - d. in Satz zwei die Worte „sowie der BAB-Abschnitte“ gestrichen und die Bezeichnung „2.1-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.1“.
5. In Ziffer 2.2 werden
 - a. die Sätze eins, drei und vier gestrichen,
 - b. der bisherigen Sätze zwei und fünf zu den neuen Sätzen eins und zwei,
 - c. in Satz eins und zwei das Wort „Teilwachenbereich“ ersetzt durch das Wort „Rettungswachenbereich“ und
 - d. in Satz zwei die Bezeichnung „2.2-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.2“.
6. In Ziffer 2.3 werden
 - a. die Sätze eins, drei und vier gestrichen,
 - b. der bisherigen Sätze zwei und fünf zu den neuen Sätzen eins und zwei,
 - c. in Satz eins und zwei das Wort „Teilwachenbereich“ ersetzt durch das Wort „Rettungswachenbereich“ und
 - d. in Satz zwei die Bezeichnung „2.3-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.3“.
7. In Ziffer 2.4 werden
 - a. in Satz eins nach dem Wort „südliche“ das Wort „zentrale“ eingefügt,
 - b. die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - c. der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - d. in Satz zwei die Bezeichnung „2.4-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.4“.
8. In Ziffer 2.5 werden
 - a. die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - b. der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - c. in Satz zwei die Bezeichnung „2.6-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.6“.
9. In Ziffer 2.6 werden
 - a. die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - b. der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - c. in Satz zwei die Bezeichnung „2.6-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.6“.

10. In Ziffer 2.7 werden
- die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - in Satz zwei die Bezeichnung „2.7-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.7“.

11. In Ziffer 2.8 werden
- die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - in Satz zwei die Bezeichnung „2.8-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.8“.

12. In Ziffer 2.9 werden
- die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - in Satz zwei die Bezeichnung „2.9-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.9“.

13. In Ziffer 2.10 werden
- die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - in Satz zwei die Worte „sowie der BAB-Abschnitte“ gestrichen und die Bezeichnung „2.10-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.10“.

14. In Ziffer 2.11 werden
- das Wort „Zepernick“ ersetzt durch das Wort „Schwanebeck“,
 - in Satz eins das Wort „südsüdwestliche“ ersetzt durch das Wort „südliche“
 - die Sätze zwei und drei gestrichen,
 - der bisherige Satz vier zum neuen Satz zwei und
 - in Satz zwei die Bezeichnung „2.11-II“ ersetzt durch die Bezeichnung „1.11“.

15. Nach Ziffer 2.11 wird Ziffer 2.12 neu eingefügt und wie folgt gefasst:
„2.12 Rettungswache Finowfurt

Lage: 16344 Gemeinde Schorfheide
OT Finowfurt

Dem Rettungswachenbereich der Rettungswache Finowfurt wird der westliche zentrale Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.

Eine Auflistung der wesentlichen dem Rettungswachenbereich Finowfurt zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 1.12 beigefügt.“

16. In Ziffer 3 werden
- Satz vier gestrichen,
 - die bisherigen Sätze fünf bis zehn zu den neuen Sätzen vier bis neun,
 - in Satz acht die Worte „(Anlage 2.II)“ gestrichen und
 - nach Satz neun ein neuer Satz zehn angefügt und wie folgt gefasst:
„Eine Auflistung von Orten, Ortsteilen und Ansiedlungen sowie aller Autobahnabschnitte ist mit Zuordnung zu den versorgenden Notarztstandorten als Anlage 2.1 – 2.2 beigefügt.“

17. In Ziffer 3.1 werden
- Satz drei gestrichen und
 - nach Satz zwei ein neuer Satz drei angefügt und wie folgt gefasst: „Eine Auflistung der wesentlichen dem Notarztstandort Eberswalde zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.1 beigefügt.“

18. In Ziffer 3.2 werden
- die Sätze drei und vier gestrichen und
 - nach Satz zwei ein neuer Satz drei eingefügt und wie folgt gefasst: „Eine Auflistung der wesentlichen dem Notarztstandort Eberswalde zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.2 beigefügt.“

19. In Ziffer 5.4 wird ein zweiter Spiegelstrich angefügt und wie folgt gefasst:
„- 1 KTW,
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr“

20. In Ziffer 5.5 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

21. Ziffer 5.11 wird wie folgt neu gefasst:
„5.11 Rettungswache Schwanebeck

In der Rettungswache Schwanebeck werden
vorgehalten:

2 RTW,
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr“

22. Nach Ziffer 5.11 wird Ziffer 5.12 neu
eingefügt und wie folgt gefasst:
„5.12 Rettungswache Finowfurt

In der Rettungswache Finowfurt wird
vorgehalten:

1 RTW,
Montag bis Sonntag, 07:00 bis 07:00 Uhr“

23. Die bisherigen Ziffern 5.12 bis 5.14 werden
zu den neuen Ziffern 5.13 bis 5.15.

24. In Ziffer 6 wird Satz drei wie folgt
neugefasst:
„Die Anzahl der Planstellen, die für die
personelle Besetzung der Rettungsfahr-
zeuge notwendig ist, ergibt sich aus ge-
setzlichen und tariflichen Bestimmungen.“

25. In Ziffer 9.1 werden in Satz fünf die Worte
„§ 6 Abs. 8 RDPV“ ersetzt durch die Worte
„der Leitstellendisponentenverordnung
(LDPV)“

26. In Ziffer 9.2 wird in Satz zehn die Zahl
„6“ ersetzt durch die Zahl „7“.

27. Ziffer 14 wird nach Satz drei wie folgt neu
gefasst:
„Die 4. Fortschreibung wurde durch den
Kreistag des Landkreises Barnim in seiner
Sitzung vom 02.12.2020 beschlossen.

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt in der
vorliegenden Fassung zum 01.01.2021 in
Kraft.“

28. Im Anlagenverzeichnis werden
a. die Anlagen 2.I, 2.1-I bis 2.11-I, 2.II und
3.I gestrichen,
b. die Nummerierung der Anlagen 2.1-II
bis 2.11-II geändert in 1.1 bis 1.11 und
c. die Anlagen 1.12, 2.1 und 2.2
hinzugefügt.

Die Anlagen werden separat angedruckt.

II. IN-KRAFT-TRETEN

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

III. BEKANNTMACHUNG UND MITTEILUNG AN MSGIV

Die vorstehenden Änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim bekannt zu
machen und dem MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Eberswalde, den 14. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnimat

Anlage 1.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde West
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
	Clara-Zetkin-Siedlung
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Kupferhammer
	Mäckersee
	Westend
	Wolfswinkel
Schorfheide	Blütenberg
	Lichterfelde

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Chorin	Serwest
	Theerofen
	Weißensee
	Zaun
Eberswalde	Försterei Kahlenberg
	Macherslust
	Nordende
	Stadtsee

Anlage 1.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde Ost
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Breydin	Karlshof
	Klobbicke
	Neue Mühle
	Trampe
Eberswalde	Ostend
	Sommerfelde
	Spechthausen
	Stadtmitte
	Tornow
Hohenfinow	Hohenfinow
	Karlswerk
	Struwenberg
Liepe	Liepe-West
Niederfinow	Grenzhäuser
	Niederfinow
	Stecherschleuse

Anlage 1.4	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Elisenau
Bernau	Bernau
	Birkholzaue
	Börnicke
	Friedenthal
	Gieses Planf
	Helenenau
	Kirschgarten
	Ladeburg
	Lindow
	Lobetal
	Nibelungen
	Rollberg
	Schmetzdorf
	Schönow-Ost
	Thaerfelde
	Waldfrieden
Woltersdorf	
Rüdnitz	Albertshof
	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönnner Mühle
	Rüdnitz
Schulzenaue	
Werneuchen	Willmersdorf

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Britz	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus
Chorin	Amt Chorin
	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Senftenthal

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Wandlitz	bis AS Lanke
AS Bernau-Nord	bis AS Wandlitz
	bis AS Bernau-Süd

Anlage 1.5	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Seefeld
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde-Ost
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Mehrow
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
	Werneuchen
Bahnhofssiedlung	
Elisenhof	
Hirschfelde	
Krummensee	
Löhme	
Rudolfshöhe	
Schönfeld	
Seefeld	
Steinau	
Stienitzau	
Tiefensee	
Weesow	
Werftpfuhl	
Werneuchen	
Werneuchen-Ost	

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Hohen-schönhausen	bis im AD Barnim
	Richtung AD Pankow bis zur Zufahrt von der B2n
	bis AS Marzahn
	bis Ende AD Barnim
	Richtung AS Bernau-Süd

Anlage 1.6	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Biesenthal	Eiserbude
Marienwerder	Forsthaus Grafenbrück
	Grafenbrücker Mühle
	Grafenbrückschleuse
	Marienwerder
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse
	Sophienstädt

Anlage 1.6	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Schorfheide	Alt Loitzin
	Böhmerheide
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Klandorf
	Klein Dölln
	Rehluch
	Sarnow
	Schluff
	Sperlingsaue
	Trämmersee
	Uhlenhof
	Wildfang
Wandlitz	Büttners Ausbau
	Klosterfelde
	Marienwalde
	Neudorf
	Zerpenschleuse

Anlage 1.7	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
Althüttendorf	Althüttendorf	
	Neugrimnitz	
Chorin	Golzow	
	Schönhof	
	Senftenhütte	
	Friedrichswalde	
Friedrichswalde	Glambeck	
	Parlow	
	Pehlenbruch	
	Redernswalde	
	Schmelze	
	Joachimsthal	Ausbau
		Bahnhof Werbellinsee
		Bärendicke
		Elsenu
		Feriendorf Grimnitzsee
Forst Joachimsthal		
Grimnitz		
Jägerberg		
Joachimsthal		
Kienhorst		
Leistenhaus		
Lindhorst		
Michen		

Anlage 1.7	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ziehten	Albrechtshöhe
	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
	Sperlingsherberge
	Töpferberge
BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Joachimsthal	bis AS Pfingstberg
	bis AS Chorin
AS Chorin	bis AS Joachimsthal
	bis AS Werbellin

Anlage 1.8	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Parstein
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Chorin	Pehlitz
Liepe	Liepe-Ost
	Lieper Vorwerk
Lunow-Stolzenhagen	Lunow
	Lunower Dammhaus
	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
Oderberg	Alte Försterei
	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
Parsteinsee	Lüdersdorf
	Parstein

Anlage 1.9	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Basdorf
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Bernau	Liepnitz
	Waldsiedlung
Wandlitz	Annenhof
	Arendsee
	Basdorf
	Basdorf Dorf
	Bogensee
	Dammsmühle
	Gänseluch
	Gorinsee
	Heinrich-Heine-Ring

Anlage 1.9	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Basdorf
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Wandlitz	Heyert-Siedlung
	Karl-Marx-Siedlung
	Kolonie Rahmer See
	Kolonie West
	Rahmer See
	Schönerlinde
	Schönwalde
	Stolzenhagen
	Waldheim
	Wandlitz

Anlage 1.10	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Biesenthal
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Biesenthal	Biesenthal
	Danewitz
	Dewinsee Siedlung
	Hellmühle
	Priesterpfuhsiedlung
	Siedlung
	Vorwerk
	Wullwinkel
Breydin	Mittenmühle
	Tuchen
Eberswalde	Geschirr
Melchow	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
Sydower Fließ	Grüntal
	Sydow
	Tempelfelde
	Tempelfelde Siedlung
Wandlitz	Janke
	Ützdorf

Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Schwanebeck
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde-West
	Klarahöh
	Lindenberg
	Neu Lindenberg
Bernau	Birkenhöhe
	Birkholz
	Eichwerder
	Neubauersiedlung
	Schönow-West

Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Schwanebeck
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Panketal	Friedrichshof
	Hobrechtsfelde
	Kolonie Alpenberge
	Kolonie Gehrenberge
	Neu Buch
	Neu Schwanebeck
	Röntgental
	Schwanebeck
	Schwanebeck West
	Zepernick

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Bernau-Süd	bis AS Bernau-Nord
	bis Ende AD Barnim
	Richtung B2n
	bis Ende AD Pankow
	Richtung AS Schönlerlinder Str.
	bis Ende AD Pankow
B2n	Richtung AS Mühlenbeck
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Hohenschönhausen
	bis AS Bernau-Süd
	bis AS Hohenschönhausen
	bis Ende AD Barnim
	Richtung AD Pankow

Anlage 1.12	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Joachimsthal	Hubertusstock
Marienwerder	Pechteich
Schorfheide	Alte Mühle
	Altenhof
	Buckow
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Hubertusmühle
	Konratshöhe
	Karlshöhe
	Langer Grund
	Margaretenhof
	Rosenbeck
	Üderheide
	Werbellin
Wildau	
Wandlitz	Prenden

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Werbellin	bis AS Chorin
	bis AS Finowfurt
AS Finowfurt	bis AS Werbellin
	bis AS Lanke
AS Wandlitz	bis AS Bernau-Nord

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Althüttendorf	Althüttendorf
	Neugrimnitz
Breydin	Karlshof
	Klobbicke
	Mittenmühle
	Neue Mühle
	Trampe
	Tuchen
Britz	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus
Chorin	Amt Chorin
	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Golzow
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Pehlitz
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Schönhof
	Senftenhütte
	Senftenthal
	Serwest
	Theerofen
	Weißensee
Zaun	

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
	Clara-Zetkin-Siedlung
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Försterei Kahlenberg
	Geschirr
	Kupferhammer
	Macherslust
	Mäckersee
	Nordende
	Ostend
	Sommerfelde
	Spechthausen
	Stadtmitte
	Stadtsee
	Tornow
	Westend
	Wolfswinkel
	Friedrichswalde
Glambeck	
Parlow	
Pehlenbruch	
Redernswalde	
Schmelze	
Hohenfinow	Hohenfinow
	Karlswerk
	Struwenberg
Joachimsthal	Ausbau
	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendicke
	Elsenu
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Hubertusstock
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst
	Michen
	Liepe
Lieper Vorwerk	
Lunow-Stolzenhagen	Lunow
	Lunower Damnhaus
	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
Marienwerder	Pechteich
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Marienwerder	Sophienstädt
	Melchow
Melchow	Schönholz
	Wildtränke
	Grenzhäuser
Niederfinow	Niederfinow
	Stecherschleuse
	Alte Försterei
Oderberg	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
Parsteinsee	Lüdersdorf
	Parstein
Schorfheide	Alt Loitzin
	Alte Mühle
	Altenhof
	Blütenberg
	Böhmerheide
	Buckow
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Hubertusmühle
	Karls Höhe
	Klandorf
	Klein Dölln
	Konratshöhe
	Langer Grund
	Lichterfelde
	Margaretenhof
	Rehluch
	Rosenbeck
	Sarnow
	Schluff
	Sperlingsaue
Trämmersee	
Überheide	
Uhlenhof	
Werbellin	
Wildau	
Wildfang	
Wandlitz	Büttners Ausbau
	Zerpenschleuse

Anlage 2.1		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
Werneuchen	Bahnhofssiedlung	
	Tiefensee	
Ziehten	Albrechtshöhe	
	Försterei Groß-Ziethen	
	Groß Ziethen	
	Klein Ziethen	
	Luisenfelde	
	Sperlingsherberge	
	Töpferberge	
AS Joachimsthal	bis AS Pfingstberg	
	bis AS Chorin	
AS Chorin	bis AS Joachimsthal	
	bis AS Werbellin	
AS Werbellin	bis AS Chorin	
	bis AS Finowfurt	
AS Finowfurt	bis AS Werbellin	
	bis AS Lanke	

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
Ahrensfelde	Ahrensfelde	
	Blumberg	
	Eiche	
	Eiche Süd	
	Elisenau	
	Gut Blumberg	
	Hoheneiche	
	Klarahöh	
	Lindenberg	
	Mehrow	
	Neu Lindenberg	
	Rehhahnseidlung	
	Schloßparksiedlung	
	Trappenfelde	
	Biesenthal	Biesenthal
Danewitz		
Dewinsee Siedlung		
Eiserbude		
Hellmühle		
Biesenthal	Priesterpfuhsiedlung	
	Siedlung	
	Vorwerk	
	Wullwinkel	

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau	
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit		
Bernau	Bernau		
	Birkenhöhe		
	Birkholz		
	Birkholzaue		
	Börnicke		
	Eichwerder		
	Friedensthal		
	Gieses Plan		
	Helenenau		
	Kirschgarten		
	Ladeburg		
	Liepnitz		
	Lindow		
	Lobetal		
	Neubauernsiedlung		
	Nibelungen		
	Rollberg		
	Schmetzdorf		
	Schönow		
	Thaerfelde		
	Waldfrieden		
	Waldsiedlung		
	Woltersdorf		
	Marienwerder	Forsthaus Grafenbrück	
		Grafenbrücker Mühle	
		Grafenbrückschleuse	
		Marienwerder	
Panketal	Friedrichshof		
	Hobrechtsfelde		
	Kolonie Alpenberge		
	Kolonie Gehrenberge		
	Neu Buch		
	Neu Schwanebeck		
	Röntgental		
	Schwanebeck		
	Schwanebeck West		
	Zepernick		
Rüdnitz	Albertshof		
	Bahnhofssiedlung		
	Kühle Kaveln		
	Langerönnner Mühle		
	Rüdnitz		
	Schulzenaue		
Sydower Fließ	Grüntal		
	Sydow		
	Tempelfelde		
	Tempelfelde Siedlung		

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
Wandlitz	Annenhof	
	Arendsee	
	Basdorf	
	Basdorf Dorf	
	Bogensee	
	Dammsmühle	
	Gänseluch	
	Gorinsee	
	Heinrich-Heine-Ring	
	Heyert-Siedlung	
	Karl-Marx-Siedlung	
	Klosterfelde	
	Kolonie Rahmer See	
	Kolonie West	
	Lanke	
	Marienwalde	
	Neudorf	
	Prenden	
	Rahmer See	
	Schönerlinde	
	Schönwalde	
	Stolzenhagen	
	Ützdorf	
	Waldheim	
	Wandlitz	
	Werneuchen	Amselhain
Elisenhof		
Hirschfelde		
Krummensee		
Löhme		
Rudolfshöhe		
Schönfeld		
Seefeld		
Steinau		

Anlage 2.2		Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit	
Werneuchen	Stienitzau	
	Weesow	
	Werftpfuhl	
	Werneuchen	
	Werneuchen-Ost	
	Willmersdorf	

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Lanke	bis AS Finowfurt
	bis AS Wandlitz
AS Wandlitz	bis AS Lanke
	bis AS Bernau-Nord
AS Bernau-Nord	bis AS Wandlitz
	bis AS Bernau-Süd
AS Bernau-Süd	bis AS Bernau-Nord
	bis Ende AD Barnim Richtung B2n
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Hohenschönhausen
	bis Ende AD Pankow Richtung AS Schönerlinder Straße
	bis Ende AD Pankow Richtung AS Mühlenbeck
B2n	bis Ende AD Barnim Richtung AS Bernau-Süd und im Abzweig Richtung AD Pankow
	bis AS Hohenschönhausen
AS Hohen-schönhausen	bis Ende AD Barnim Richtung AD Pankow und im Abzweig Richtung Berlin
	bis AS Marzahn
	bis AS Bernau-Süd

Bekanntmachung einer Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 2. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim und für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten zum Ausgleich des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes; eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro. Durch die Aufwandsentschädigung wird der mit dem Mandat verbundene Aufwand, einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Wohnortgemeinde sowie sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - die Vorsitzende / der Vorsitzende des Kreistages i. H. v. 1.100,00 Euro und
 - die Fraktionsvorsitzenden i. H. v. 280,00 Euro.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Kreistages und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 2 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ausschließlich für die Teilnahme an
 - Kreistagssitzungen,
 - Sitzungen der Ausschüsse sowie Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, in die sie als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind,
 - Vorstandssitzungen,
 - Sitzungen des Ältestenratesein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro. Bei Unterbrechung der Sitzungen und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 Absatz 5 BbgKVerf wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Das gilt nicht für die Landrätin/den Landrat als Vorsitzende/ Vorsitzender des Kreisausschusses. Einem Mitglied wird für die Leitung der Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und das Mitglied keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 und keine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 erhält.

- (3) Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder einer Fraktion sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.
- (4) Zusätzlichen Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 43 Absatz 3 der BbgKVerf und § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.
- (6) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses soweit sie ehrenamtlich und nicht von Amts wegen tätig sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

§ 4 Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages führt zur rückwirkenden Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 im betroffenen Monat rückwirkend um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 im jeweiligen betroffenen Monat rückwirkend um 100 Prozent gekürzt.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Kreistages sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats in Abstimmung mit der/dem Fraktionsvorsitzenden die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 2 eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Kreistages nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.
- (3) Unentschuldigtes Fehlen eines Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung eines Ausschusses, in dem es Mitglied ist, führt zur rückwirkenden Kürzung seiner monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 um 25,00 Euro des betroffenen Monats.
- (4) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.

§ 5 Verdienstausschlag/Betreuung

- (1) Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag der Erstattung wird begrenzt auf die Höhe des zum Zeitpunkt des Verdienstausschlages geltenden gesetzlichen Mindestlohns.
Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (2) Die Erstattung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze

ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

Der Höchstbetrag der Entschädigung wird begrenzt auf die Höhe des zum Zeitpunkt der Betreuung geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

§ 6 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Fahrtkostenerstattungen als Mitglieder des jeweiligen Gremiums, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst. Jede Fahrtkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.
- (3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, soweit sie ehrenamtlich und nicht von Amts wegen tätig sind, können für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, Fahrtkosten abrechnen.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in denen sie als Mitglieder berufen sind, Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. Dieses gilt für Ausschusssitzungen innerhalb und außerhalb der Wohnortgemeinde.
- (5) Für Fahrtkosten, die der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kreistages oder auf Veranlassung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Kreistages ihrer/ seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gilt Absatz 1.
- (6) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 7 Digitaler Sitzungsdienst - Nutzung von Informationstechnik

Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte zum Zwecke der Mandatsausübung wird dem Mitglied des Kreistages eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Kalendermonat vom Landkreis Barnim gewährt.

§ 8 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 entsteht mit Beginn des

Monats, in dem die Mitgliedschaft im Kreistag erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kreistagsmitglied seine Rechtsstellung als Mitglied des Kreistages verliert. Ein wiedergewähltes Kreistagsmitglied erhält für den Monat, in dem es seine Rechtsstellung als Kreistagsmitglied zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 nur einmal.

- (2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kreistagsmitglied den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kreistagsmitglied den Vorsitz verliert. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich zu Beginn des Monats durch Überweisung auf das vom Kreistagsmitglied angegebene Konto gezahlt. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu Beginn des folgenden Monats ausgezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich bis zum zehnten Werktag des folgenden Quartals gezahlt, spätestens drei Monate nach der Sitzung gezahlt. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Abweichend hiervon wird das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen per Video oder per Audio auf Grundlage eines vorzunehmenden Vermerks in der Niederschrift über die entsprechende Teilnahme der betreffenden Personen ausgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Februar 2011 außer Kraft.

Eberswalde, den 8. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim

1. Zuwendungen

Die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Fraktionen haben keinen Anspruch auf Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln oder auf volle Erstattung ihrer Kosten. Die Verteilung der für die Fraktionszuwendungen vorgesehenen Mittel auf die verschiedenen Fraktionen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf der Grundlage des durchschnittlichen Bedarfes der Vergangenheit wurde ein einheitlicher Verteilungsmaßstab ermittelt. Die Fraktionen erhalten bedarfsabhängig Zuwendungen in Form von finanziellen Mitteln und in Form eines Verfügungsrahmens für Investitionen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2. Verwendungszweck

Die Zuwendungen werden nur für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt und unterliegen einer Zweckbindung. Die Zuwendungen dienen dazu, die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung ganz oder teilweise zu decken und sind hierauf begrenzt. Eine Verwendung der Fraktionszuwendungen für Zwecke der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen ist unzulässig.

3. Beginn und Ende der Zuwendungsgewährung

- 3.1 Fraktionen können Fraktionszuwendungen jeweils nur für den Zeitraum ab Beginn des Monats, der auf den Tag ihrer Konstituierung folgt, jedoch frühestens ab Beginn des Monats, der dem Tag der Konstituierung des Kreistages folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wird oder ihr Rechtsstatus als Fraktion erlischt, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem ein neuer Kreistag erstmalig zusammentritt, erhalten.
- 3.2 Für Liquidationsangelegenheiten (Abwicklung der laufenden Geschäfte, u.a. Abrechnung und Nachweisführung, sowie Tilgung der Verbindlichkeiten, u.a. Rückforderungen) ist eine Fraktion sowohl nach ihrer Auflösung oder nach Erlöschen ihres Rechtsstatus als auch nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages als fortbestehend anzusehen.

4. Bedarfsanmeldung

- 4.1 Fraktionszuwendungen werden den Fraktionen nur bedarfsabhängig gewährt. Die Gewährung einer Zuwendung über den konkreten Bedarf hinaus und die Abdeckung des konkreten Bedarfs über den allgemeinen Maßstab (Ziffer 5.1 und Ziffer 10) hinaus ist ausgeschlossen.
- 4.2 Die Fraktionen melden ihren Bedarf für finanzielle Mittel und für Investitionen für die Geschäftsführung des Folgejahres schriftlich (telekommunikative Übermittlung genügt) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Büro des Kreistages an.
- 4.3 Abweichend von Ziffer 4.2 meldet eine Fraktion, die sich nach dem 30. Juni neu bildet, ihren Bedarf für finanzielle Mittel und Investitionen für den Rest des laufenden Jahres und für das Folgejahr unverzüglich nach ihrer Konstituierung an.
- 4.4 Die Gewährung von Zuwendungen für Zeiträume, für die kein Bedarf angemeldet wird, sowie eine rückwirkende Gewährung von Zuwendungen für vergangene Zeiträume vor Beginn des Monats des Eingangs der Bedarfsanmeldung beim Büro des Kreistages sind ausgeschlossen.

5. Zuwendungshöhe der finanziellen Mittel

- 5.1 Den Fraktionen werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Bedarfsanmeldung finanzielle Mittel zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese setzen sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von maximal 800 Euro für jede Fraktion sowie einem zusätzlichen monatlichen Betrag für jedes Mitglied der Fraktion (nur Kreistagsabgeordnete, nicht sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner) in Höhe von maximal 110 Euro.

5.2 Eine Änderung der Mitgliederzahl wird bei der Bemessung der monatlichen finanziellen Mittel mit Beginn des Folgemonats berücksichtigt. Ändert sich im Laufe eines Monats die Zahl der Mitglieder der Fraktion, so wird der zusätzliche Betrag je Mitglied für diesen Monat nach der höheren Zahl berechnet.

5.3 Die finanziellen Mittel sind ausschließlich vorgesehen für:

- Anmietung von Räumen
- Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern
- Ausstattungsgegenstände unter 150,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- Öffentlichkeitsarbeit der Fraktion
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, die satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten
- Gästebewirtung
- Literatur
- Wartungskosten
- Geschäftsbedarf
- Reisen, die der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion im Kreistag oder die der Meinungsbildung zu im Kreistag anstehender Entscheidungen dienen (Informationsreisen)
- Fortbildungen, die sich inhaltlich auf die Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen

6. Zuweisung der finanziellen Mittel

Die Fraktionen erhalten ein Informationsschreiben über die Höhe der finanziellen Mittel, die ihnen zweckgebunden zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel sind nicht übertragbar.

7. Abrechnung der finanziellen Mittel

7.1 Für die Abrechnung der finanziellen Mittel ist von den Fraktionen ein jährlicher Verwendungsnachweis (Anlage 1) zu erbringen. Dieser muss alle Ausgabearten mit den entsprechenden Ausgabehöhen enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege, Kontoauszüge sowie Verträge beizufügen. Weiter haben die Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu versichern, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet worden sind.

7.2 Die Vorlage der Nachweise hat bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Ordnungsfrist) gegenüber der/dem für Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu erfolgen. Erfolgt die Vorlage der Nachweise nicht fristgerecht, fordert die/die für Finanzen zuständige Dezernentin/zuständige Dezernent die Vorlage der Nachweise unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (Ausschlussfrist), die vier Wochen nicht unterschreiten sollte, an. Nach Ablauf der gesetzten Nachfrist eingereichte Verwendungsnachweise werden bei der Prüfung nach Ziffer 8 nicht berücksichtigt.

7.3 Abweichend von der in Ziffer 7.2 Satz 1 geregelten Frist ist der Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Wahlperiode von allen Fraktionen einzureichen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

7.4 Bei Auflösung oder bei Erlöschen des Rechtsstatus einer Fraktion hat die jeweils betreffende Fraktion abweichend von der in Ziffer 7.2 Satz 1 geregelten Frist den Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen nach Auflösung oder Erlöschen des Rechtsstatus einzureichen. Im Übrigen gilt Ziffer 7.2 entsprechend.

7.5 Die Fraktionsvorsitzende/der Fraktionsvorsitzende ist für die Abrechnung verantwortlich. Dies gilt auch nach Auflösung der Fraktion, nach Erlöschen des Rechtsstatus der Fraktion und nach dem Ende der Wahlperiode.

8. Prüfung der Verwendungsnachweise und Rückforderungen finanzieller Mittel

8.1 Gegenstand der Prüfung ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß, für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

8.2 Nach Abschluss der Prüfung erhalten die Fraktionen jeweils Informationen zum Prüfergebnis und die eingereichten Unterlagen zurück. Die Fraktionen haben die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb einer im Informationsschreiben zu bestimmenden angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten sollte. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist werden durch die/den für Finanzen zuständige/zuständigen Dezernentin/Dezernenten die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel sowie ausgereichte Mittel, für die ein Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wurde, in der nicht entsprechend nachgewiesenen Höhe zurückgefordert oder mit künftigen Zahlungen verrechnet. Die Festlegung der Einzelheiten zur Rückzahlung (insbesondere die Rückzahlungsfrist) oder zur Verrechnung ist der/dem für Finanzen zuständigen Dezernentin/Dezernenten vorbehalten.

9. Zahlungsvorschriften

Die Auszahlung der finanziellen Mittel nach Ziffer 5 erfolgt zu Beginn eines jeden Monats durch Überweisung auf das beim Büro des Kreistages jeweils angegebene zweckgebundene Geschäftskonto der Fraktion.

10. Verfügungsrahmen für Investitionen

Den Fraktionen wird pro Wahlperiode nach Bedarfsanmeldung ein Verfügungsrahmen für Investitionen (Ausstattungsgegenstände, Kommunikationstechnik) für ihre Geschäftsführung in Höhe von bis zu 7770,00 € für jede Fraktion eingeräumt.

11. Beschaffung, Finanzierung und Verwendungsnachweis

11.1 Die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände und der Kommunikationstechnik für die Geschäftsführung erfolgt durch die Fraktionen auf Rechnung, die dem Büro des Kreistages jeweils zur Bezahlung vorzulegen ist. Die vorgegebenen Fristen für die Zahlung von Rechnungen müssen dabei sichergestellt werden.

11.2 Die Fraktionen sind verpflichtet, dem Landkreis das Eigentum an den aus Mitteln des Kreishaushaltes finanzierten Investitionen zu verschaffen.

11.3 Die Fraktionen bestätigen die zweckentsprechende Mittelverwendung durch schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden und legen geeignete Nachweise vor.

12. Inventarerfassung

Die von den Fraktionen mit Haushaltsmitteln des Landkreises Barnim beschafften Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik unterliegen den Bestimmungen der Vermögensverwaltung und Anlagenbuchhaltung der Kreisverwaltung und werden inventarisiert.

13. Rückgabe und Übernahme von Anschaffungen aus Kreishaushaltsmitteln

13.1 Nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung oder Erlöschen des Rechtsstatus einer Fraktion hat die jeweils betreffende Fraktion die mit Mitteln des Kreishaushaltes finanzierten Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik unverzüglich an die Kreisverwaltung zurückzuführen. Über die weitere Verwendung entscheidet die/der für Finanzen zuständige Dezernentin/Dezernent.

13.2 Abweichend von Ziffer 13.1 sind Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik nicht an die Kreisverwaltung zurückzuführen, wenn eine andere Fraktion mittels Formular (Anlage 2) erklärt, die Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik ganz oder teilweise zur weiteren Nutzung zu übernehmen. Bei Weiternutzung durch eine andere Fraktion verringert sich der Betrag des für diese Fraktion zur Verfügung gestellten Investitionsverfügungsrahmens gemäß Ziffer 10 entsprechend um den Betrag, der für die Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik aufgewendet wurde, jedoch höchstens um den Betrag, der für die Neubeschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt der Übernahmeerklärung durchschnittlich aufgewendet werden müsste.

14. Übergangsregelung

14.1 Mittel für Investitionen, die von den Fraktionen der 6. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Barnim bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie in Anspruch genommen wurden, werden bei der Gewährung von Mitteln nach Ziffer 10 dieser Richtlinie jeweils entsprechend angerechnet bzw. in Abzug gebracht.

14.2 Soweit eine Fraktion zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Barnim Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik von einer Fraktion der vorherigen Wahlperiode durch Inbesitznahme ganz oder teilweise übernommen hat und diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch genutzt werden, verringert sich der Betrag des Investitionsverfügungsrahmens gemäß Ziffer 10 für die 6. Wahlperiode entsprechend um den Betrag, der für die Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik aufgewendet wurde, jedoch höchstens um den Betrag, der für die Neubeschaffung dieser Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie durchschnittlich aufgewendet werden müsste. Das gilt nicht, wenn und soweit die übernommenen und genutzten Ausstattungsgegenstände und Kommunikationstechnik zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie unbrauchbar bzw. auszusondern sind.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen des Kreistages des Landkreises Barnim aus kommunalen Haushaltsmitteln tritt mit Datum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr.257-22/12 vom 5. September 2012 außer Kraft.

Eberswalde, den 14. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Formblatt zur Abrechnung der Mittel für die Geschäftsführung der Fraktion

FRAKTION

VERWENDUNGSNACHWEIS FÜR DEN ZEITRAUM ...

Finanzbedarf	Euro
aus dem Kreishaushalt bereitgestellte Mittel	
Ausgaben gesamt	
Differenz / Rückzahlung an Landkreis	

Ausgaben für organschaftliche Aufgaben der Fraktion
(gemäß der Festlegungen des Aufhebungsrunderlasses 1/2019 vom 28. Mai 2019):

Verwendungszweck	Euro
Miete Geschäftsräume	
Personalkosten Geschäftsführer/Geschäftsbesorger	
Öffentlichkeitsarbeit	
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
Gästebewirtung und Zuziehung von Referenten	
Beschaffung notwendiger Literatur und Zeitschriften	
Wartungskosten	
Geschäftsbedarf (Porto, Telefon, Bürobedarf)	
Informationsreisen	
Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner	
Erstausstattung/ Ersatzbeschaffung	
Gesamt	

ERKLÄRUNG

Es wird versichert, dass die Zuwendungen nur für die Geschäftsführung der Fraktion verwendet wurden.

Unterschrift Fraktionsvorsitzende/r, Datum

Bekanntmachung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

1. Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der auf den Namen **Julia Rose** ausgestellte Dienstausweis (gelb) der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **1068**, ausgestellt am 6. Juli 2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

2. Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Der auf den Namen **Heidrun Martin** unbefristet ausgestellte Dienstausweis (gelb) der Mitarbeiterin des Landkreises Barnim, Dienstausweisnummer **53**, ausgestellt am 1. Februar 1995, wird hiermit für ungültig erklärt.

Eberswalde, den 3. Dezember 2020

i.A. gez. Birgit Stiebenz
stellvertretende Personalamtsleiterin
des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 13. Januar 2021

Die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt
am Mittwoch, den 13. Januar 2021 um 18:00 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 10. Dezember 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Tagesordnung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Kontrolle der Niederschrift vom 11. November 2020
- 5 Einwendungen gegen die Niederschrift der 8. Sitzung vom 11. November 2020
- 6 Verwaltungsbericht des Jugendamtes
- 7 Vorstellung des Vereins DREIST e. V.
- 8 Vorstellung des Frauenhauses Barnim
- 9 Wahl des stellvertretenden Vorsitzes des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“
- 10 Arbeitsplan des Jugendhilfeausschusses für das Jahr 2021
- 11 Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
- 12 Sonstiges

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Themen

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -